

Vollversammlung des Deutschen Handelstages.

In Berlin, 4. Mai (Priv.-Tel.) Geheimer Kommerzienrat Deussen (Ersfeld) erstattete Bericht über „Mißbrauch der Koalitionsfreiheit“ (§ 153 der Gewerbeordnung). Den besonders aus den Kreisen der organisierten Arbeiterschaft stammenden Bestrebungen, auf Beseitigung der Bestimmungen, die den Mißbrauch der Koalitionsfreiheit bisher verhüten sollten, ständen erhebliche Bedenken gegenüber. Der Deutsche Handelstag habe von jeher auf dem Standpunkt gestanden, daß man Arbeitswillige bei Streiks nicht dem Terrorismus der Organisierten preisgeben dürfe. Die Ausführungen des Berichterstatters fanden die Zustimmung der Versammlung, man war sich allerdings darüber im Klaren, daß die Bestrebungen auf Abschaffung des § 153 nicht mehr aufzuhalten seien. Der mit großer Mehrheit gefaßte Beschluß lautet: „Der Deutsche Handelstag bebauert, daß nicht nur der in seiner Erklärung vom 20. Februar 1913 geforderte ausgiebigere Schutz der Arbeitswilligen gegen den Terrorismus der Streikenden unterblieben ist, sondern daß man jetzt sogar die letzte Schutzwehr, den § 153 der Gewerbeordnung, aufheben will. Er muß die ernstesten Bedenken gegen eine Maßnahme erheben, die wie ein Freibrief für das bisher Unterdrückte wirken und nicht eine Verstärkung der Koalitionsfreiheit, sondern des Koalitionszwanges bedeuten würde.“

Dr. Brandt (Düsseldorf) sprach über die „Rohstoffversorgung nach dem Kriege“, die zunächst dringende Aufgabe der Ubergangswirtschaft. Es erscheine unmöglich, die Versorgung mit Rohstoffen und Halbzeugen ganz dem freien Handel zu überlassen, indessen bedürfe es dafür auch nicht der staatlichen Wirtschaft. Er begründet eine Erklärung, in der es heißt: „Die entbehrlichen Vorräte von Rohstoffen, Geräten und Maschinen, die die Heeresverwaltung und die Kriegsgesellschaften bei Kriegsende noch besitzen, sollen möglichst rasch und, soweit zweckmäßig, durch Vermittlung des freien Handels und unter Ausschluß monopolistischer Gesellschaftsbildung an die Privatbetriebe veräußert werden. — Was zunächst die Rohstoffeinfuhr betrifft, so darf diese insoweit und so lange gehemmt werden, wie es die Frachtraumknappheit der deutschen Schifffahrt verlangt. Die Frachtraumverteilung muß so aufgebaut werden, daß die Interessen der Verfrachter und Befrachter dabei genügend gewahrt sind. Ferner muß schon mit Rücksicht auf eine zweckmäßige Entlastung der Eisenbahnen die Sicherheit bestehen, daß die für das wichtige westdeutsche und süddeutsche Wirtschaftsgebiet bestimmten Güter über belgische und holländische Häfen eingeführt werden können und die überseeische Ausfuhr dieser Gebiete auch über diese Häfen abgenommen wird. Die Einfuhr der Rohstoffe ist durch Rücksichten auf die Valuta im allgemeinen überhaupt nicht, die anderen Waren nur soweit zu hindern, wie dies durch die allgemeinen Einfuhrverbote oder Einfuhrbeschränkungen geschehen kann. Dagegen soll die Einfuhr durch Verweigerung von Zahlungsmitteln bei einzelnen Geschäftskategorien nicht gehemmt werden, vielmehr ist die Bezahlung der Einfuhr mit Hilfe von Auslands-Anleihen und Guthaben und Kreditgewährung an Handel und Industrie zu fördern und die Zahlung mit fremden Zahlungsmitteln zu begünstigen. Solange die Rohstoffknappheit beim Übergang zur Friedenswirtschaft anhält und soweit eine Notwendigkeit bei einzelnen Gewerben vorliegt, ist eine möglichst gleichmäßige Verteilung der eingeführten Rohstoffe und Halberzeugnisse nach der Leistungsfähigkeit der Betriebe und dem Umfange ihrer Beschäftigung in der letzten Friedenszeit auf der Grundlage von übertragbaren Bezugsrechten durch die Verteilungsstellen durchzuführen, die von den einzelnen Industrien selbst einzurichten und gemeinnützig zu verwerten sind. Der Rohstoffanteil, der im Kriege neu entstanden ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für die Waren, die auf ausländischen Schiffen eingehen, oder für die keine deutschen Zahlungsmittel in Anspruch genommen worden sind, oder die auf langfristige Kredite geliefert werden, ist eine Bevorzugung zu gewähren. — Es darf weder den Verteilungsstellen der Industrie noch denen einer anderen Berufsgruppe die alleinige Verfügung über den Frachtraum und die ausländischen Zahlungsmittel zugestanden werden, vielmehr können die Verteilungsstellen der Industrie die Rohstoffeinfuhr nach Möglichkeit dem freien Handel überlassen. Es muß bestimmt erwartet werden, daß die amtliche Zulassung eingelöst wird, wonach es in jedem einzelnen Zweige der Rohstoffeinfuhr zu einer Verteilung der Arbeitsgebiete zwischen Handel und Industrie kommt, die beide Teile befriedigt. Der Handel darf fordern, daß ihm ermöglicht wird, nach den ihm durch den Krieg auferlegten schweren Opfern schon in der Zeit der Ubergangswirtschaft wieder lohnende Arbeit zu erhalten und aus Gründen zweckmäßiger Bedarfsdeckung in der Volkswirtschaft seine frühere Aufgabe wieder zu übernehmen, die, wie die Kriegserfahrungen schlagend beweisen, nur von ihm gelöst werden kann. An der Verwaltung der Verteilungsstellen darf das Reich nicht beteiligt sein. Sein Einfluß auf die industriellen Verteilungsstellen ist vielmehr auf die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen zu beschränken, und die Industrie muß besonders darauf Bedacht nehmen, diese Stellen rechtzeitig aufzulösen zu können. Nur im äußersten Notfall dürfen starke Bindungen von Industrie und Handel in der Form, wie sie das Reichswirtschaftsamt gegenwärtig für die Textilwirtschaft beabsichtigt, durchgeführt werden. Unter allen Umständen muß in denjenigen Wirtschaftsgeweben, wo ausreichende Rohstoffmengen verfügbar sind oder werden, jeglicher Wirtschaftszwang aufhören. Die Wareneinfuhr und die Warenausfuhr dürfen in keiner Form zur Erhebung von Abgaben ohne gesetzliche Ermächtigung benutzt werden. Mit allem Nachdruck muß darauf hingewiesen werden, daß alle Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung nach dem Kriege und die Aufbesserung der deutschen Währung im Auslande mit einem Male ohne künstliche Eingriffe in die Volkswirtschaft überwunden sein werden, wenn wir durch die künftigen Friedensverträge eine genügend große Kriegsschädigung erhalten und entweder ein Teil davon in Rohstoffen geliefert oder die Rohstofflieferung in anderer Weise sichergestellt wird. Die Reichsleitung wird gebeten, diese Forderungen bei den noch zu erwartenden Friedensschlüssen entsprechend zu vertreten. Bei diesen Verhandlungen ist die Zuziehung von industriellen und kaufmännischen Sachverständigen dringend zu fordern.“ — Die vorstehenden Punkte gelangten einstimmig zur Annahme.

Im Zusammenhang mit der für die Ubergangswirtschaft notwendigen Errichtung neuer Organisationen wies der Berichterstatter darauf hin, daß die Zentralisierung fast aller Stellen der Kriegs- und Ubergangswirtschaft in Berlin für die in größerer Entfernung von der Reichshauptstadt ansässigen Firmen, ganz abgesehen von den Opfern an Zeit und Geld, infolge der fortwährend notwendigen Reisen nach Berlin eine außerordentliche Erschwerung des Geschäftsbetriebes bedeute und bereits zu einer großen Gefahr für den Wiederaufbau und die spätere Entwicklung der übrigen Landestteile geworden sei. Es sei daher bei derartigen Einrichtungen für die Zukunft auf eine weitgehende Dezentralisation Bedacht zu nehmen und bei der Bildung und Zusammensetzung aller Reichsstellen, Beiräte, Kriegs- und Ubergangswirtschaftlichen Organisationen für eine gerechte und gleichmäßige Vertretung aller Parteien des Reiches Sorge zu tragen.

Ueber die Vertretung von Industrie und Handel im preussischen Herrenhaus berichtete Dr. Krenkel (Berlin) als letzter Redner des ersten Sitzungstages und empfahl die Annahme der folgenden Erklärung: „Der Handelstag steht in der Zuversicht, daß die im preussischen Herrenhaus an die Vertreter von Industrie und Handel, wie sie von der Regierung im Entwurf eines Gesetzes betreffend die Zusammensetzung des Herrenhauses vorgeschlagen und von der Kommission des Abgeordnetenhauses in zweiter Lesung angenommen ist, eine Maßnahme, die der Bedeutung dieser Berufsstände nicht gerecht wird. Er fordert deswegen, daß die Zahl ihrer Vertreter in angemessener Maße erhöht wird. Mit der Begründung des Entwurfes ist der Deutsche Handelstag der Ansicht, daß die Handelskammern als gesetzliche Vertretungskörper für Industrie und Handel die gegebenen Präsentationskörper bilden. Sollen neben ihnen auch die freien Verbände am Präsentationsrecht beteiligt werden, so darf ihnen doch nicht das Vorrecht der Präsentation der Leiter großer Unternehmungen gewährt werden, gegebenenfalls verlangt der Deutsche Handelstag, daß er selbst als der umfassendste freie Verband für Industrie und Handel anerkannt und an dem Präsentationsrecht für die Leiter großer Unternehmungen beteiligt werde.“ Die Versammlung gab diese Erklärung einstimmig ab.